

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Abschiebungen nach Afghanistan vor der Bundestagswahl?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 06.02.2025 - Drs. 19/6468, an die Staatskanzlei übersandt am 10.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 21.02.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der letzte bundesweite Abschiebeflug nach Afghanistan fand zwei Tage vor den Landtagswahlen in Thüringen und Sachsen und etwa drei Wochen vor der Landtagswahl in Brandenburg statt. Vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 plant die Bundesregierung Medienberichten zufolge einen weiteren Abschiebeflug mit Afghanen. Die Bundesregierung habe angekündigt, dass der Flug „im Laufe der nächsten sechs Wochen (bis 22. Februar 2025)“, also spätestens einen Tag vor der Bundestagswahl stattfinden solle.¹

Syrische Staatsangehörige feierten in Niedersachsen den Sturz ihres vorherigen Präsidenten Assad. Bundesinnenministerin Faeser und Landesinnenminister kündigen seit dem gewaltsamen Umsturz in Syrien an, dass Syrer unter bestimmten Bedingungen in ihr Heimatland zurückkehren müssten.²

1. Ist die Landesregierung über die Pläne der Bundesregierung informiert, und sind ihr gegebenenfalls die Gründe bekannt, weshalb der Abschiebeflug nach Afghanistan bis spätestens 22. Februar 2025, also einen Tag vor der Bundestagswahl, stattfinden soll?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

2. Wie viele Menschen, die schwere Straftaten verübt haben, mit afghanischer Staatsangehörigkeit halten sich derzeit in Niedersachsen auf, wie viele von ihnen sind vollziehbar ausreisepflichtig, und wie viele Plätze im Abschiebeflugzeug stehen für Ausreisepflichtige aus Niedersachsen zur Verfügung?

Zum Stichtag 31.12.2024 halten sich 32 337 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Niedersachsen auf. Davon sind 426 Personen vollziehbar ausreisepflichtig und werden aus individuellen Gründen geduldet (Quelle: Ausländerzentralregister, aufgerufen am 15.01.2025).

Straftaten werden im Ausländerzentralregister nicht erfasst. „Schwere Straftäter“ können auch anderweitig statistisch nicht erfasst werden, da der Begriff „schwerer Straftäter“ nicht legaldefiniert ist. Eine Abfrage der niedersächsischen Ausländerbehörden würde deshalb ebenfalls kein vollständiges Bild geben. Darüber hinaus müsste bei einer Abfrage jede einzelne Akte einer Person mit afghanischer Staatsangehörigkeit händisch durch die zuständige Ausländerbehörde ausgewertet und subjektiv bewertet werden, ob es sich bei einer Person um einen „schweren“ Straftäter handelt. Eine

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebeflug-afghanistan-108.html>

² <https://www.deutschlandfunk.de/syrien-fluechtlinge-rueckkehr-debatte-100.html>

derartige Auswertung überstiege das im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage Leist- und Zumutbare.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und wie viele Plätze Niedersachsen bei einer potenziellen Maßnahme zur Verfügung stehen könnten.

3. Wie viele Menschen, die schwere Straftaten verübt haben, mit syrischer Staatsangehörigkeit halten sich derzeit in Niedersachsen auf, wie viele von ihnen sind vollziehbar ausreisepflichtig, und gibt es einen Termin für den ersten Abschiebeflug nach Syrien seit dem Jahr 2012³ oder einen Zeitraum, innerhalb dessen dieser geplant ist?

Zum Stichtag 31.12.2024 halten sich 101 173 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit in Niedersachsen auf. Davon sind 855 Personen vollziehbar ausreisepflichtig und werden aus individuellen Gründen geduldet (Quelle: Ausländerzentralregister, aufgerufen am 15.01.2025).

Hinsichtlich der Erfassung bzw. Auswertung von „schweren Straftätern“ wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und wann der Bund Rückführungen nach Syrien wieder aufnimmt.

³ Vgl. Drs. 19/3877